Der Kostenanschlag beim Werkvertrage.

Auszug
aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktor-würde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelm-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Wilhelm Birke.

Breslau 1921.
Schlesische Volkszeitung, Druckerei und Verlag, G. m. b. H., Breslau 1.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

Bei jedem Werkvertrage stehen sich zwei Verpflichtungen gegenüber, nämlich die des Bestellers zur Zahlung des Preises für die Herstellung des Werkes und die des Unternehmers, das Werk herzustellen. Die Möglichkeit, sich einen Ueberblick über die voraussichtlichen Kosten bei größeren Unternehmungen zu verschaffen, bietet dem Besteller ein vorher angefertigter Kostenanschlag.

Bei der Beurteilung desselben treten immer wieder zwei Fragen hervor, nämlich:

1) Kann der Unternehmer für die Herstellung des Kostenanschlages eine Vergütung beanspruchen? und
2) Hat der Besteller bei Ueberschreitung ein Rücktrittsrecht?

Schon im allgemeinen Recht, welches ja das römische Obligationenrecht vollständig rezipiert hatte, wird, fußend auf der l. 60 § 4 D loc. cond. 19, 22, dem Besteller ein Rücktrittsrecht bei Ueberschreitung eingeräumt (Erkenntnis des Ober-Tribunals Stuttgart vom 14.5.1879 Seuff. Arch. B. 37, S. 161).

Das allgemeine Landrecht enthielt hierüber keine Bestimmungen, aber man wird dem Besteller auch hier ein Rücktrittsrecht einräumen müssen. (Förster-Eccius, Priv. Recht, 4. Aufl. Bd. 2 § 138, S. 320.)

Eine Vergütung für die Anfertigung des Kostenanschlages wurde dem Unternehmer von der Rechtssprechung nicht zugebilligt, man sah den Anschlag als einen Akt der Freigebigkeit an.

In der modernen Rechtssprechung, insbesondere bei der Entstehung des BGB., suchte man seiner erhöhten Bedeutung Rechnung zu tragen, aber nur ein kleiner Raum wurde ihm im Gesetzbuch eingeräumt, denn der § 650 BGB. tut seiner zwar Erwähnung, gibt aber weder eine genaue Begriffsbestimmung, noch enthält er Bestimmungen über die Form seines Abschlusses.

Was den Inhalt des Kostenanschlages anbetrifft, so kann man ihn nach Rentner „Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts" 56. Jahrgang S. 495 einteilen in: 1. die Masse, 2. die Materialien und 3. die Berechnung der Kosten.

In seiner rechtlichen Konstruktion betrachtet, begegnet uns der Kostenanschlag als Offerte, als Gegenstand eines Preisausschreibens oder einer Submission und eines selbständigen Vertrages, und zwar als Werkvertrag, Auftrag, oder als ein bloßer Rat.

Ist er als Offerte abgegeben, so ist zu unterscheiden, ob dies auf Wunsch des Bestellers oder aus eigenem Antrieb

erfolgt ist. Im ersteren Falle wird man dem Unternehmer keine Entschädigung zubilligen können, denn er soll ja nur ein Preisangebot erläutern, zielt also auf einen späteren Vertrag hin, ist aber selbst noch kein Vertrag. Im zweiten Fall ist die Unentgeltlichkeit ohne weiteres einleuchtend.

Auch für den auf Grund eines Wettbewerbes, entweder eines Preisausschreibens oder einer Submission hergestellten Kostenanschlag wird den einzelnen Herstellern keine Entschädigung zu gewähren sein; hier wird nur der Sieger durch den ausgesetzten Preis belohnt, alle andern gehen leer aus, was sie ja auch schon vorher in Betracht ziehen mußten.

Anders ist es, wenn ihn der Unternehmer infolge eines mit dem Bauherrn abgeschlossenen Werkvertrages anfertigt. Hier ist ihm gemäß § 631 BGB. eine Entschädigung zu zahlen. Ueber die Höhe derselben gibt § 632, Abs. 2 BGB. Auskunft. Das eben Gesagte fußt auf der Voraussetzung, daß dem Unternehmer das Hauptwerk nicht übertragen wird. Geschieht dies, dann braucht der Bauherr den Kostenanschlag nicht zu vergüten, denn dann bildet derselbe nur eine Vorarbeit des Werkvertrages, dessen Erfolg das Bauwerk ist.

Der auf einen Auftrag hin angefertigte Kostenanschlag hat auch das Hauptmerkmal des Auftrages, nämlich die Unentgeltlichkeit, desgl. wird man für den als bloßen Rat hergestellten Kostenanschlag billigerweise eine Entschädigung nicht zusprechen können.

Ob bei Ueberschreitung ein Rücktrittsrecht des Bestellers begründet ist, richtet sich danach, ob es sich um einen Kostenanschlag mit spekulativem oder nicht spekulativem Charakter handelt. Im ersten Fall, d. h. wenn der Unternehmer die Garantie übernimmt, daß das Werk genau dem Kostenanschlage entsprechen wird, hat der Besteller kein Interesse daran, ob die Kosten größer oder kleiner als veranschlagt sind, er hat ja nur das Werk zu dem festgesetzten Preise abzunehmen. Anders ist es beim Kostenanschlage mit nicht spekulativem Charakter. Wenn hier die Kosten erheblich überschritten werden, so steht dem Besteller ein Kündigungsrecht gemäß § 656 BGB. zu.

Obige Ausführungen gelten für Kostenanschläge des Privatlebens. Bei fiskalischen Bauten greifen dagegen verschiedene Sonderbestimmungen Platz, aber im großen und ganzen kann man auch auf sie das oben Gesagte anwenden. Daß man dem Kostenanschlag nur so geringen Platz im BGB. zugebilligt hat, liegt wohl daran, daß man ihn nicht mit einigen wenigen §§ abtun konnte. Im übrigen genügen ja auch die gesetzlichen Vorschriften des BGB., wenn man erst festgestellt hat, unter welchen rechtlichen Gesichtspunkten der Kostenanschlag zu beurteilen ist.